

# AMTSBLATT

## für den Landkreis Harburg

---

35. Jahrgang      Ausgegeben in Winsen (Luhe)      am 09.11.2006      Nr. 46

---

Bekanntmachung vom	Inhalt	Seite
	<b><u>Landkreis Harburg</u></b>	
02.11.2006	Jahresrechnungen 2002 und 2003	817
07.11.2006	Sitzung des Kreistages	822
	<b><u>Gemeinde Brackel</u></b>	
31.10.2006	1. Änderung des Bebauungsplans „Rothberg“	825
	<b><u>Samtgemeinde Elbmarsch</u></b>	
07.11.2006	Nachtragshaushaltssatzung 2006	826
	<b><u>Gemeinde Handeloh</u></b>	
26.10.2006	Bebauungsplan Nr. 3 „Flidderberg“ – 1. Änderung	828
	<b><u>Samtgemeinde Jesteburg</u></b>	
07.11.2006	Nachtragshaushaltssatzung 2006	829
	<b><u>Gemeinde Jesteburg</u></b>	
06.11.2006	Nachtragshaushaltssatzung 2006	831
	<b><u>Gemeinde Marschacht</u></b>	
01.11.2006	Nachtragshaushaltssatzung 2006	833
	<b><u>Gemeinde Rosengarten</u></b>	
26.10.2006	1. Änderung des Bebauungsplans „Nenndorf, Gewerbegebiet“ mit örtlicher Bauvorschrift	835
26.10.2006	1. Änderung des Bebauungsplans „Nenndorf, Erweiterung Gewerbegebiet“ mit örtlicher Bauvorschrift	836

**Feststellung der Jahresrechnungen und Entlastung  
für die Haushaltsjahre 2002 und 2003**

Der Kreistag des Landkreises Harburg hat durch Beschluss vom 30.10.2006 unter gleichzeitiger Entlastung des Oberkreisdirektors für das Jahr 2002 und des Landrates für das Jahr 2003 die Jahresrechnungen 2002 und 2003 wie folgt festgesetzt (§ 101 NGO i.V.m. § 65 NLO):

**Jahresrechnung 2002**

**Zentralhaushalt**

Solleinnahmen (bereinigt)	Verwaltungshaushalt	191.849.300,68	EUR
	Vermögenshaushalt	46.762.711,08	EUR
zusammen		238.612.011,75	EUR
Sollausgaben (bereinigt)	Verwaltungshaushalt	193.425.124,58	EUR
	Vermögenshaushalt	47.879.235,71	EUR
zusammen		241.304.360,29	EUR
Überschuss nach § 42 Abs. 3 Satz 2 GemHVO		0,00	EUR
Fehlbetrag	Verwaltungshaushalt	1.575.823,90	EUR
	Vermögenshaushalt	1.116.524,63	EUR

In den Solleinnahmen und –ausgaben sind enthalten:

Kassenreste	Verwaltungshaushalt	Einnahmen	8.154.894,34	EUR
		Ausgaben	22.178,36	EUR
	Vermögenshaushalt	Einnahmen	53.849,52	EUR
		Ausgaben	33.566,25	EUR
Abgang alter Reste:	Verwaltungshaushalt	Einnahmen	392.349,88	EUR
		Ausgaben	-33.473,74	EUR
	Vermögenshaushalt	Einnahmen	1.936,51	EUR
		Ausgaben	0,01	EUR
Haushaltsreste:	Verwaltungshaushalt	Einnahmen	0,00	EUR
		Ausgaben	521.325,53	EUR
	Vermögenshaushalt	Einnahmen	6.233.163,14	EUR
		Ausgaben	4.600.205,11	EUR

**1. Kreisaltenwohn- und Pflegeheim Winsen**

Bilanzsumme am 31.12.2002	5.378.743,41	EUR
Bilanzgewinn 2002	8.036,94	EUR

**2. Kreisaltenwohn- und Pflegeheim Buchholz**

Bilanzsumme am 31.12.2002	1.601.222,61	EUR
Bilanzgewinn 2002	7.820,86	EUR

### 3. Kreisaltenwohn- und Pflegeheim „Helferichheim“ Tostedt

Bilanzsumme am 31.12.2002	6.469.941,24	EUR
Bilanzgewinn 2002	70.166,75	EUR

### 4. Abfallwirtschaft

Bilanzsumme am 31.12.2002	8.094.260,28	EUR
Bilanzverlust 2002	-835.768,00	EUR

### 5. Abwasserbeseitigung

Bilanzsumme am 31.12.2002	139.282.477,01	EUR
Bilanzgewinn 2002	3.173.651,81	EUR

### 6. Gebäudewirtschaft

Bilanzsumme am 31.12.2002	201.902.895,80	EUR
Bilanzgewinn 2002	940.795,81	EUR

### 7. Kreisstraßen

Bilanzsumme am 31.12.2002	41.308.252,93	EUR
Bilanzverlust 2002	-5.726.926,26	EUR

### 8. Informationsverarbeitung

Bilanzsumme am 31.12.2002	2.376.786,76	EUR
Bilanzgewinn 2002	333.430,49	EUR

### Arthur Vick-Rheuma-Stiftung 2002

Der Jahresabschluss für die **Arthur Vick-Rheuma-Stiftung** wird wie folgt festgesetzt:

Solleinnahmen (bereinigt)	Verwaltungshaushalt	86.671,85	EUR
	Vermögenshaushalt	<u>35.308,12</u>	<u>EUR</u>
zusammen		121.979,97	EUR
Sollausgaben (bereinigt)	Verwaltungshaushalt	86.671,85	EUR
	Vermögenshaushalt	<u>35.308,12</u>	<u>EUR</u>
zusammen		121.979,97	EUR
Überschuss nach § 42 Abs. 3 Satz 2 GemHVO		0,00	EUR
Fehlbetrag		0,00	EUR

Jahresrechnung 2003

**Zentralhaushalt**

Solleinnahmen (bereinigt)	Verwaltungshaushalt	178.744.425,99	EUR
	Vermögenshaushalt	31.326.232,51	EUR
zusammen		210.070.658,50	EUR
Sollausgaben (bereinigt)	Verwaltungshaushalt	193.391.574,19	EUR
	Vermögenshaushalt	31.326.232,51	EUR
zusammen		224.717.806,70	EUR
Überschuss nach § 42 Abs. 3 Satz 2 GemHVO		0,00	EUR
Fehlbetrag	Verwaltungshaushalt	-14.647.148,20	EUR

In den Solleinnahmen und –ausgaben sind enthalten:

Kassenreste	Verwaltungshaushalt	Einnahmen	10.978.923,62	EUR
		Ausgaben	-91.158,28	EUR
	Vermögenshaushalt	Einnahmen	23.479,30	EUR
		Ausgaben	19.667,30	EUR
Abgang alter Reste:	Verwaltungshaushalt	Einnahmen	954.317,36	EUR
		Ausgaben	-8.658,26	EUR
	Vermögenshaushalt	Einnahmen	0,02	EUR
		Ausgaben	0,00	EUR
Haushaltsreste:	Verwaltungshaushalt	Einnahmen	0,00	EUR
		Ausgaben	144.390,50	EUR
	Vermögenshaushalt	Einnahmen	4.056.870,33	EUR
		Ausgaben	3.464.586,44	EUR

**1. Kreisaltenwohn- und Pflegeheim Winsen**

Bilanzsumme am 31.12.2003	5.353.550,29	EUR
Bilanzverlust 2003	45.887,88	EUR

**2. Kreisaltenwohn- und Pflegeheim Buchholz**

Bilanzsumme am 31.12.2003	1.693.127,41	EUR
Bilanzgewinn 2003	62.321,76	EUR

**3. Kreisaltenwohn- und Pflegeheim „Helferichheim“ Tostedt**

Bilanzsumme am 31.12.2003	6.513.168,14	EUR
Bilanzgewinn 2003	115.466,57	EUR

#### 4. Abfallwirtschaft

Bilanzsumme am 31.12.2003	6.852.981,71	EUR
Jahresverlust 2003	-176.279,94	EUR

#### 5. Abwasserbeseitigung

Bilanzsumme am 31.12.2003	142.415.497,12	EUR
Bilanzgewinn 2003	4.765.981,89	EUR

#### 6. Gebäudewirtschaft

Bilanzsumme am 31.12.2003	206.082.519,05	EUR
Bilanzgewinn 2003	6.819.524,71	EUR

#### 7. Kreisstraßen

Bilanzsumme am 31.12.2003	44.090.663,79	EUR
Bilanzverlust 2003	-6.133.895,25	EUR

#### 8. Informationsverarbeitung

Bilanzsumme am 31.12.2003	1.624.064,20	EUR
Bilanzverlust 2003	-610.433,93	EUR

### Arthur Vick-Rheuma-Stiftung 2003

Der Jahresabschluss für die **Arthur Vick-Rheuma-Stiftung** wird wie folgt festgesetzt:

Solleinnahmen (bereinigt)	Verwaltungshaushalt	56.457,52	EUR
	Vermögenshaushalt	<u>29.708,50</u>	<u>EUR</u>
zusammen		86.166,02	EUR
Sollausgaben (bereinigt)	Verwaltungshaushalt	56.457,52	EUR
	Vermögenshaushalt	<u>29.708,50</u>	<u>EUR</u>
zusammen		86.166,02	EUR
Überschuss nach § 42 Abs. 3 Satz 2 GemHVO		29.708,50	EUR
Fehlbetrag		0,00	EUR

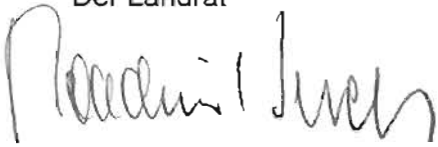
Der Beschluss des Kreistages des Landkreises Harburg über die Jahresrechnungen 2002 und 2003 und die Entlastung des Oberkreisdirektors und des Landrats wird öffentlich bekannt gemacht (§ 65 der Nieders. Landkreisordnung (NLO) i.V.m. § 101 Abs. 2 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO))

Die Jahresrechnungen 2002 und 2003 mit Rechenschaftsbericht sowie die Stellungnahme des Landrats zum Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes zu diesen Jahresrechnungen liegen in der Zeit vom 10.11.2006 bis zum 20.11.2006 montags bis donnerstags von 8.00 bis 16.00 Uhr und freitags von 08.00 bis 13.00 Uhr zur Einsichtnahme im Kreishaus in Winsen (Luhe), Schlossplatz 6, Gebäude B, Zimmer 121 öffentlich aus (§ 65 NLO i.V.m. §§ 101 Abs. 2 NGO und 120 Abs. 4 NGO).

Die Schlussberichte des Rechnungsprüfungsamtes zu den Jahresrechnungen 2002 und 2003 mit den Stellungnahmen des Landrats werden gegen Kostenerstattung in Höhe von 5,00 EUR an Dritte abgegeben.

Winsen (Luhe), den 02.11.2006

Landkreis Harburg  
Der Landrat

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Rüdiger Juchacz', written in a cursive style.

Bordt



*... einfach für Sie da!*

Landkreis Harburg - Postfach 14 40 - 21414 Winsen (Luhe)

**Allgemeiner Service und  
Kommunalaufsicht**

Auskunft erteilt: Ina Persiel  
 Gebäude / Zimmer: B-125  
 Tel.- Durchwahl: (04171) 693-113  
 Telefax: (04171) 687-113  
 E-Mail: [i.persiel@lkharburg.de](mailto:i.persiel@lkharburg.de)  
[sitzenungsdienst@lkharburg.de](mailto:sitzungsdienst@lkharburg.de)

## Bekanntmachung

Mein Zeichen: 10.1 – Per  
 (Bei Antwort bitte angeben)  
 Ihr Schreiben vom:  
 Ihr Zeichen.  
 Datum: 7. November 2006

Sehr geehrte Damen und Herren,

die nachstehende Sitzung gebe ich hiermit bekannt:

- Sitzung: 1. Sitzung des Kreistages (XV. Wahlperiode)  
 Tag, Datum: Donnerstag, 23.11.2006  
 Sitzungsbeginn: 13:00 Uhr  
 Sitzungsort: Veranstaltungszentrum „Burg Seevetal“, Am Göhlenbach 11,  
 21218 Seevetal-Hittfeld, Telefon (04105) 55-293 oder 55-0

### Tagesordnung:

#### Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung
  - 1.1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
- 3 Mitgliedschaft im Kreistag; Feststellung eines Sitzverlustes
- 4 Verpflichtung und Pflichtenbelehrung der Kreistagsabgeordneten

**Dienstgebäude:**

- Hausadressen**  
 A Schloßplatz 6 (Altbau)  
 B Schloßplatz 6 (Neubau)  
 C Rathausstraße 29  
 D Von-Somnitz-Ring 13  
 E Pläte-Kreuz-Straße 6  
 F St.-Barbara-Weg 1  
 G Bahnhofstr. 17  
 21423 Winsen (Luhe)

**Kontakt:**

Telefon : 04171 693-0  
 Telefax : 04171 687-100  
**Elektronische Kommunikation:**  
 Es gelten die Richtlinien auf  
 unserer Internetseite.  
**Internet:**  
[www.landkreis-harburg.de](http://www.landkreis-harburg.de)  
[www.landkreis-harburg.de](http://www.landkreis-harburg.de)

**Bankverbindungen:**

**Sparkasse  
Harburg-Buxtehude**  
 BLZ 207 500 00  
 Kto.-Nr. 7 028 962  
**Postbank Hamburg**  
 BLZ 200 100 20  
 Kto.-Nr. 102 85.204



**Sprechzeiten nach Terminabsprache:**

Montag - Donnerstag 07:00 - 19:00 Uhr  
 Freitag 07:00 - 15:00 Uhr  
**Terminvereinbarungen bitte von**  
 Montag - Donnerstag 08:30 - 16:00 Uhr  
 Freitag 08:30 - 15:00 Uhr

**Parkplätze:** Schwefling und Espens Alee

Bitte nutzen Sie den Teil der Parkpalette am Schloßplatz

- 5 Feststellung der Tagesordnung, Beschluss über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen
- 6 Bericht des Landrates
- 7 Einwohner/innenfragestunde
- 8 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 9 Bericht über wichtige Beschlüsse des Kreisausschusses
- 10 Feststellung über das Vorhandensein von Fraktionen und Gruppen im neuen Kreistag
- 11 Wahl einer Vorsitzenden bzw. eines Vorsitzenden des Kreistages
- 12 Erlass einer Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss, die Kreistagsausschüsse und die nach besonderen Rechtsvorschriften gebildeten Ausschüsse des Landkreises Harburg
- 13 Beschlussfassung über die stellvertretenden Vorsitzenden des Kreistages
- 14 Kreiswahl 2006;  
Wahlprüfungsentscheidungen
  - a) Wahleinspruch des Kreiswahlleiters des Landkreises Harburg vom 05.10.2006
  - b) Wahleinspruch der Partei Arbeit & Soziale Gerechtigkeit - Die Wahlalternative WASG Kreisverband Landkreis Harburg vom 27.09.2006
  - c) Wahleinspruch der Partei Arbeit & Soziale Gerechtigkeit - Die Wahlalternative WASG Kreisverband Landkreis Harburg vom 28.09.2006
- 15 Bildung des Kreisausschusses
- 16 Wahl der (ehrenamtlichen) Vertreterinnen bzw. Vertreter des Landrates
- 17 Bildung von Fachausschüssen des Kreistages
- 18 Beirat der Kreisvolkshochschule Landkreis Harburg;  
Benennung der Mitglieder
- 19 Wahl des Kreisjägermeisters und der Mitglieder des Jagdbeirates
- 20 Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Harburg-Buxtehude;  
Benennung der Mitglieder
- 21 Ems-Weser-Elbe Versorgungs- und Entsorgungsverband
  - a) Benennung von Vertretern für die Verbandsversammlung
  - b) Wahl eines Mitgliedes für den Verbandsausschuss
- 22 Bestimmung der Vertreter für den Verein "Naherholung im Umland Hamburg e. V."
- 23 Verkehrsbetriebe Elbe-Weser GmbH;  
Wahl eines Mitgliedes für den Aufsichtsrat und für die Gesellschafterversammlung
- 24 Osthannoversche Eisenbahnen AG - OHE -;  
Wahl einer Vertreterin bzw. eines Vertreters für die Hauptversammlung
- 25 Verkehrsgesellschaft Nord-Ost-Niedersachsen mbH - VNO -;  
Benennung von Vertretern für die Gesellschafterversammlung und Wahl eines Aufsichtsratsmitgliedes sowie seines Vertreters



- 26 Naturschutzstiftung des Landkreises Harburg;  
Benennung von Vertretern für das Kuratorium
- 27 Hamburger Verkehrsverbund GmbH - HVV -;  
Wahl eines Mitgliedes für den Aufsichtsrat und eines Vertreters für die  
Gesellschafterversammlung
- 28 Wirtschaftsförderungsgesellschaft im Landkreis Harburg - WLH -;  
Benennung von Mitgliedern für den Aufsichtsrat und Entsendung eines Vertreters in  
die Gesellschafterversammlung
- 29 Krankenhaus Buchholz und Winsen gGmbH;  
Benennung von Mitgliedern für den Aufsichtsrat und Entsendung eines Vertreters in  
die Gesellschafterversammlung
- 30 Stiftung öffentlichen Rechts Helms-Museum;  
Benennung von Vertretern für den Stiftungsrat
- 31 Lüneburger HeideLand Touristik GmbH;  
Benennung von Mitgliedern für den Aufsichtsrat und Entsendung eines Vertreters  
in die Gesellschafterversammlung
- 32 Verein Naturschutzpark e. V. - VNP -;  
Wahl eines Mitgliedes für den Beirat
- 33 Wachstumsinitiative Süderelbe AG;  
Entsendung des Landrates in den Aufsichtsrat und in die Hauptversammlung
- 34 Niedersächsischer Landkreistag - NLT -;  
Entsendung eines Mitgliedes des Kreistages in die Landkreisversammlung
- 35 Stiftung Freilichtmuseum am Kiekeberg;  
Benennung von Mitgliedern für den Stiftungsrat
- 36 Förderverein Freilichtmuseum am Kiekeberg e. V. ;  
Benennung von Mitgliedern für den Vorstand
- 37 RE-EL Elektro- und Elektronikschrottverwertung GmbH;  
Entsendung des Landrates in die Gesellschafterversammlung
- 38 Abschluss einer Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgaben  
des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Harburg auf das  
Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Lüneburg
- 39 Anregungen und Beschwerden
- 39.1 Verwendung des Landkreis-Logos für Wahlkampfzwecke  
Beschwerde des Herrn Schuren vom 25.08.2006 gem. § 17 c NLO
- 40 Anfragen
- 41 Einwohner/innenfragestunde
- 42 Schließung der Sitzung

Freundliche Grüße

I. A.

begl. Ina Persiel

---

## Bekanntmachung

### 1. Änderung des Bebauungsplans „Rothberg“; Beschluss über die 1. Änderung gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

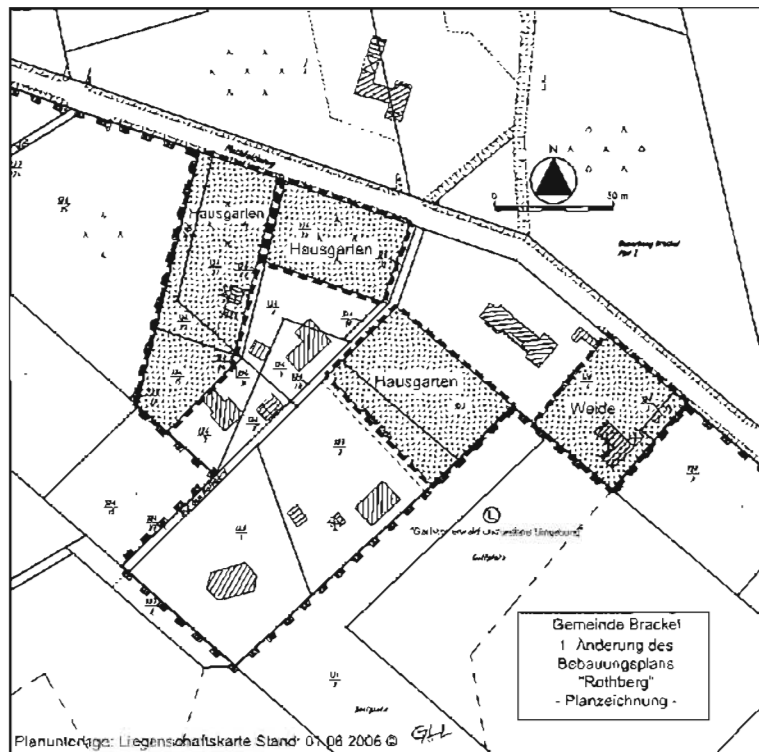
Aufgrund des § 1 Abs. 3 und 8 sowie des § 10 BauGB und aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Brackel in seiner Sitzung am 30.10.2006 die 1. Änderung des Bebauungsplans „Rothberg“ als Satzung und die Begründung beschlossen.

Die 1. Änderung des Bebauungsplans „Rothberg“ ist nach § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Er bedarf daher nicht der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde nach § 10 Abs. 2 BauGB.

Der **räumliche Geltungsbereich** der 1. Änderung des Bebauungsplans „Rothberg“ umfasst vier Teilflächen innerhalb des räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans „Rothberg“, der auf der Südseite des Fischteichwegs östlich der Ortslage von Brackel liegt. Mit der 1. Änderung werden die vier Teilflächen als private Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Hausgarten“ oder Weide“ festgesetzt. Die Grenze des räumlichen Geltungsbereichs ergibt sich aus der folgenden verkleinerten Planzeichnung der 1. Änderung.

Jedermann kann die 1. Änderung des Bebauungsplans „Rothberg“ und die Begründung in der Gemeindeverwaltung in Brackel, Landstraße 1, während der Sprechstunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der 1. Änderung des Bebauungsplans „Rothberg“ und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2



--- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 1. Änderung des Bebauungsplans "Rothberg"

BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Brackel unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplans „Rothberg“ in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

*Maack*

## Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Elbmarsch für das Haushaltsjahr 2006

### 1. Nachtragshaushaltssatzung

Auf Grund der § 40 und 87 der Nds. Gemeindeordnung i.d.F. der Bekanntmachung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Elbmarsch am 05. Oktober 2006 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen:

	§ 1		und damit der Gesamtbetrag des HH-Planes einschl. der Nachträge	
	erhöht um €	vermindert um €	gegenüber bisher €	nunmehr festgesetzt auf €
Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden				
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	16.700,--	9.600,--	5.264.100,--	5.271.200,--
die Ausgaben	21.800,--	14.700,--	5.264.100,--	5.271.200,--
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	237.200,--	3.100,--	1.163.100,--	1.397.200,--
die Ausgaben	234.200,--	100,--	1.163.100,--	1.397.200,--

### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 180.000,- € um 220.000,- € erhöht und damit auf 400.000,- € neu festgesetzt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung von 300.000,- € um 15.000,- € erhöht und damit auf 315.000,- € neu festgesetzt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

### § 5

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage wird nicht geändert.

### § 6

Die Festsetzung der unerheblichen außer- und überplanmäßigen Ausgaben wird nicht geändert.

Marschacht, den 05. Oktober 2006



  
Roth

Samtgemeindebürgermeister

## **Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Elbmarsch**

---

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 91 Abs.4, § 92 Abs. 2 und § 76 Abs. 2 Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) in Verbindung mit § 15 Abs. 6 Niedersächsisches Finanzausgleichsgesetz (NFAG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Harburg am 30.10.2006 unter dem Aktenzeichen 10 - 912-11/43 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 13. bis 21.11.2006

zur Einsichtnahme bei der Samtgemeindeverwaltung an den folgenden Tagen öffentlich aus:

Montags – freitags  
Donnerstags

08:00 Uhr bis 12:00 Uhr  
14:00 Uhr bis 19:00 Uhr

Marschacht, den 07.11.2006

Samtgemeindebürgermeister

---

**BEKANNTMACHUNG**

**1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR. 3 "FLIDDERBERG"**  
**- Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 BauGB -**

Der Gemeinderat Handeloh hat am 10. 10. 06 die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 "Flidderberg" als Satzung und die Begründung beschlossen. Gegenstand der Änderung ist, dass in den Wohngebieten je 1.500 qm Grundstücksfläche höchstens eine Wohnung zulässig ist. Pro Wohnhaus sind max. zwei Wohnungen zulässig. Der übrige Inhalt des Bebauungsplans wird nicht geändert. - Der Bebauungsplan "Flidderberg" umfasst in Hockel östlich der Bundesstraße 3 die Bebauung an den Straßen Ahornweg, Am Flidderberg, Am Fuchsbau, Am Gehölz, Am Spielberg, An der B 3, Bunnenbergweg, Eichhörnchenweg, Erikaweg, Feldner Allee, Ginsterring, Grebeneich, Häschenstieg, Kortekamp, Rehkamp, Rotdornweg und Wacholderweg. Das Plangebiet ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen:



Ausschnitt aus der Topografischen Karte Niedersachsen Nr. 2724 - M = ca. 1 : 20 000

Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg tritt die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 "Flidderberg" in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung während der Öffnungszeiten in der Gemeindeverwaltung, Am Markt 1, 21256 Handeloh, während der Öffnungszeiten (Mo., Di., Do., Fr. 9 00 - 12 00 Uhr, Mo., Di, Fr., 15.00 - 17.00 Uhr und Do. 15.00 - 18.30 Uhr oder nach tel. Terminvereinbarung (04188/ 88 87 60) einsehen und Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Baugesetzbuch (BauGB) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Handeloh geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt ist zur Begründung darzulegen.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Diese Vorschriften regeln die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für möglicherweise eingetretene Vermögensnachteile gem. §§ 39 bis 42 BauGB sowie das Erlöschen dieser Entschädigungsansprüche.

In Vertretung:



**Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung  
der Nachtragshaushaltssatzung  
der Samtgemeinde Jesteburg für das Haushaltsjahr 2006**

**1. Nachtragshaushaltssatzung**

Auf Grund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Samtgemeinde Jesteburg in der Sitzung am 09.10.2006 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen:

**§ 1**

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht (+)	vermindert (-)	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
	um	um	gegenüber bisher	zunehm festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	224.300 EUR	-108.600 EUR	2.850.100 EUR	2.965.800 EUR
die Ausgaben	187.300 EUR	-71.600 EUR	2.850.100 EUR	2.965.800 EUR
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	51.000 EUR	-84.000 EUR	173.500 EUR	140.500 EUR
die Ausgaben	3.500 EUR	-36.500 EUR	173.500 EUR	140.500 EUR

**§ 2**

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird nicht geändert.

**§ 3**

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

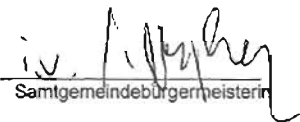
**§ 4**

Der Höchstbetrag bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

**§ 5**

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage bleibt unverändert

Jesteburg, den 09.10.2006  
(Ort)

  
Samtgemeindebürgermeisterin

## Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Jesteburg

---

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 76 Abs. 2 Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) in Verbindung mit § 15 Abs. 6 Niedersächsisches Finanzausgleichsgesetz (NFAG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Harburg am 31.10.2006 unter dem Aktenzeichen 10 - 912-11/46 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 13. bis 23.11.2006

zur Einsichtnahme bei der Samtgemeindeverwaltung an den folgenden Tagen öffentlich aus:

Montags, donnerstags  
und freitags  
Dienstags

09:00 bis 12:00 Uhr  
15:00 bis 18:00 Uhr

Jesteburg, den 07.11.2006

Samtgemeindebürgermeister

Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung  
der Nachtragshaushaltssatzung  
der Gemeinde Jesteburg für das Haushaltsjahr 2006

1. Nachtragshaushaltssatzung

Auf Grund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Jesteburg in der Sitzung am 11.10.2006 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht (+)	vermindert (-)	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge	
	um	um	gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	3.537.200 EUR	-38.000 EUR	6.049.000 EUR	9.548.200 EUR
die Ausgaben	3.533.300 EUR	-34.100 EUR	6.049.000 EUR	9.548.200 EUR
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	2.499.600 EUR	-670.900 EUR	3.437.700 EUR	5.266.400 EUR
die Ausgaben	1.845.700 EUR	-17.000 EUR	3.437.700 EUR	5.266.400 EUR

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 393.500,00 EUR um 393.500,00 EUR vermindert und damit auf 0,00 EUR neu festgesetzt.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert

§ 4

Der Höchstbetrag bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nicht geändert.

Jesteburg, den 16.10.2006  
(Ort)

  
Gemeindedirektorin



## **Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Jesteburg**

---

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

**vom 10.11.2006 bis 24.11.2006**

zur Einsichtnahme bei der Gemeindeverwaltung an den folgenden Tagen öffentlich aus:

**montags, Donnerstags und freitags  
Dienstags**

**09:00 Uhr bis 12:00 Uhr  
15:00 Uhr bis 18:00 Uhr**

Jesteburg, den 06.11.2006

Bürgermeister

# 1. Nachtragshaushaltssatzung

der Gemeinde Marschacht für das Haushaltsjahr 2006

Auf Grund der §§ 40 und 87 der Nds. Gemeindeordnung i.d.F. der Bekanntmachung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Marschacht in der Sitzung am 25.10.2006 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen:

	erhöht um €	§ 1 vermindert um €	und damit der Gesamtbetrag des HH-Planes einschl. der Nachträge gegenüber bisher €	
			zunehmend festgesetzt auf €	abnehmend festgesetzt auf €
Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden				
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	169.000,--	2.000,--	3.182.800,--	3.349.800,--
die Ausgaben	183.800,--	16.800,--	3.182.800,--	3.349.800,--
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	130.000,--	10.000,--	284.500,--	404.500,--
die Ausgaben	144.000,--	24.000,--	284.500,--	404.500,--

## § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

## § 6

Die Festsetzung der unerheblichen außer- und überplanmäßigen Ausgaben wird nicht geändert.

Marschacht, den 25. Oktober 2006



*[Handwritten signature]*

## **Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Marschacht**

---

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

**vom 16.11.2006 bis 28.12.2006**

zur Einsichtnahme bei der Gemeindeverwaltung an den folgenden Tagen öffentlich aus:

**donnerstags von 17:00 Uhr bis 19:00 Uhr**

Marschacht, den 01.11.2006

Bürgermeister

---



## Bekanntmachung Nr.: 66/2006

### Betr.: 1. Änderung des Bebauungsplans „Nenndorf, Gewerbegebiet“ mit örtlicher Bauvorschrift; Beschluss über die 1. Änderung gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und 8 sowie des § 10 BauGB, aufgrund der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung und aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Rosengarten in seiner Sitzung am 11. Juli 2006 die 1. Änderung des Bebauungsplans „Nenndorf, Gewerbegebiet“ mit örtlicher Bauvorschrift als Satzung und die Begründung beschlossen.

Die 1. Änderung des Bebauungsplans „Nenndorf, Gewerbegebiet“ mit örtlicher Bauvorschrift ist nach § 8 Abs. 2 Satz 1 des BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Sie bedarf daher nicht der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde nach § 10 Abs. 2 BauGB.

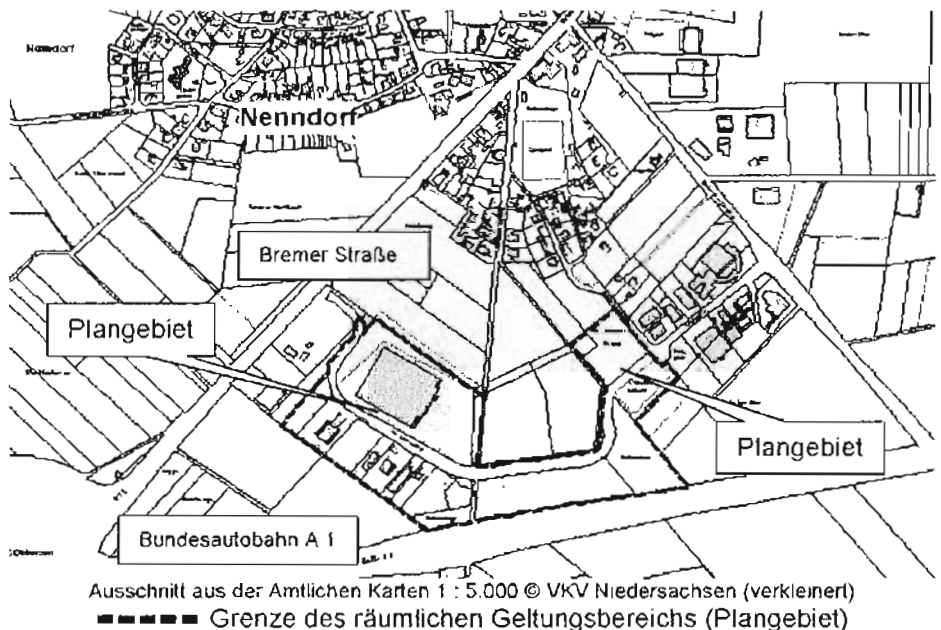
Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans „Nenndorf, Gewerbegebiet“ umfasst den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans „Nenndorf, Gewerbegebiet“. Dieser liegt am Südrand der Ortslage von Nenndorf zwischen der Bremer Straße (K 85) und der Eckeler Straße (K12) auf der Nordseite der Bundesautobahn A 1. Die Grenze des räumlichen Geltungsbereichs ist in dem folgenden Kartenausschnitt verdeutlicht.

Jedermann kann die 1. Änderung des Bebauungsplans „Nenndorf, Gewerbegebiet“ mit örtlicher Bauvorschrift und die Begründung in der Bauabteilung der Gemeindeverwaltung im Rathaus in Nenndorf, Bremer Straße 42, während der Sprechstunden einschen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Rosengarten unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch die 1. Änderung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplans „Nenndorf, Gewerbegebiet“ mit örtlicher Bauvorschrift in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).



*Stadie*  
Stadie



## Bekanntmachung Nr.: 65/2006

**Betr.: 1. Änderung des Bebauungsplans „Nenndorf, Erweiterung Gewerbegebiet“ mit örtlicher Bauvorschrift; Beschluss über die 1. Änderung gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)**

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und 8 sowie des § 10 BauGB, aufgrund der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung und aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Rosengarten in seiner Sitzung am 10. Oktober 2006 die 1. Änderung des Bebauungsplan „Nenndorf, Erweiterung Gewerbegebiet“ mit örtlicher Bauvorschrift als Satzung und die Begründung beschlossen.

Die 1. Änderung des Bebauungsplans „Nenndorf, Erweiterung Gewerbegebiet“ mit örtlicher Bauvorschrift ist nach § 8 Abs. 2 Satz 1 des BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Sie bedarf daher nicht der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde nach § 10 Abs. 2 BauGB.

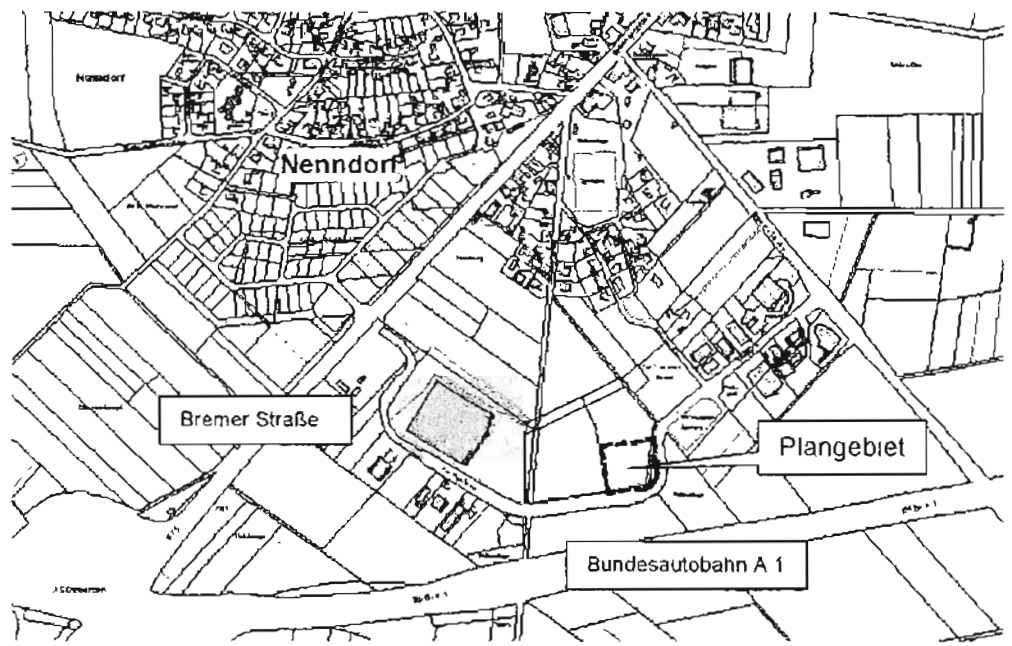
Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans „Nenndorf, Erweiterung Gewerbegebiet“ umfasst den südlichen Teil des Flurstücks 4/7 (Flur 5, Gemarkung Nenndorf) auf der Nordseite der Straße „Am Hatzberg“ am Südrand der Ortslage von Nenndorf. Die Grenze des räumlichen Geltungsbereichs ist in dem folgenden Kartenausschnitt verdeutlicht.

Jedermann kann die 1. Änderung des Bebauungsplans „Nenndorf, Erweiterung Gewerbegebiet“ mit örtlicher Bauvorschrift und die Begründung in der Bauabteilung der Gemeindeverwaltung im Rathaus in Nenndorf, Bremer Straße 42, während der Sprechstunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Rosengarten unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch die 1. Änderung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplans „Nenndorf, Erweiterung Gewerbegebiet“ mit örtlicher Bauvorschrift in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).



Ausschnitt aus der Amtlichen Karten 1 : 5.000 © VKV Niedersachsen (verkleinert)  
----- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs (Plangebiet)

Stadie

Stadie